

Erneuerungswahl der Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten für die Amtsdauer 2026–2030
Vorläufige Wahlvorschläge, zweite Frist

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 10. Oktober 2025 sind für die Erneuerungswahl der Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege Dübendorf-Schwerzenbach und deren Präsidentin bzw. Präsidenten innert der festgesetzten Frist folgende **Wahlvorschläge** eingereicht worden:

Als Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege:

Name, Vorname (Rufname, falls vorhanden)	Geburts- jahr	Beruf	Wohnort	Partei	bisher/ neu	Kurzbezeichnung (falls vorhanden)
Dupuis Danaë	2006	Kauffrau	Schwerzenbach	parteilos	neu	
Facincani, Dominique	1973	Craniosacral-Therapeutin i. A., Anwältin	Dübendorf	FDP	neu	
Hausammann, Hans	1952	Vorsorge- und Anlageberater / pensioniert	Schwerzenbach	parteilos	bisher	
Hüppi, Gabriele	1966	Hauspflege	Dübendorf	parteilos	bisher	
Lang-Gubler, Rahel	1974	HR Leiterin	Dübendorf	parteilos	neu	
Schafflützel, Claudia	1969	KV Angestellte, Sozial- arbeiterin, Flight Attendant FH	Schwerzenbach	parteilos	neu	
Staub, Lukas	1971	dipl. Ing. ETH	Schwerzenbach	parteilos	neu	
Tyndall, Anthea	1981	Mittelschullehrerin	Schwerzenbach	parteilos	neu	
Weder, Albert	1946	dipl. Bauingenieur HTL/STV	Dübendorf	SVP	bisher	
Zenerino Stempfli, Agnes	1958	Schulische Heilpädagogin	Dübendorf	EVP	bisher	

Als Präsidentin bzw. Präsident der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege:

Name, Vorname (Rufname, falls vorhanden)	Geburts- jahr	Beruf	Wohnort	Partei	bisher/ neu	Kurzbezeichnung (falls vorhanden)
Staub, Lukas	1971	dipl. Ing. ETH	Schwerzenbach	parteilos	neu	

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von 7 Tagen, bis spätestens **12. Dezember 2025, 14.00 Uhr** die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge bei der Stadtverwaltung Dübendorf, Behördendienste, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]).

Wählbar sind gem. Art. 20 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (LS 181.10) Mitglieder der Landeskirche, welche über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügen, das 18. Altersjahr vollendet haben und die weiteren Voraussetzungen gemäss Kirchenordnung erfüllen. Gem. Art. 5 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach sind auch Mitglieder der Landeskirche in die Kirchenpflege wählbar, die über keinen politischen Wohnsitz in der Stadt Dübendorf oder der Gemeinde Schwerzenbach verfügen.

Als Präsidentin bzw. Präsident der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach kann eine Person gewählt werden, die Sie als Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach wählen. Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz **«bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Stadtverwaltung Dübendorf, der Gemeindeverwaltung Schwerzenbach sowie auf www.duebendorf.ch/wahlen2026 bezogen werden.

Sofern während der Frist von 7 Tagen die bereits eingereichten Wahlvorschläge nicht geändert oder zurückgezogen, oder keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation der Wahlvorschläge. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen Frist nicht mit den heute veröffentlichten Wahlvorschlägen überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am 9. Januar 2026 amtlich publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR).

Die Urnenwahl findet gemäss Wahlanordnung vom 10. Oktober 2025 am **Sonntag, 12. April 2026** statt. In Anwendung von Art. 6 der Kirchgemeindeordnung i. V. m. § 55 Abs. 1 GPR erhalten die Stimmberechtigten einen leeren Wahlzettel und ein Beiblatt, auf welchem die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Bezirkskirchenpflege Uster, Morfweg 7, 8610 Uster, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.